



AUFRUF ZUM ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Denken Sie auch im Herbst 2018 daran, im Interesse der Verkehrssicherheit und zugunsten der Unterhaltsdienste, die Bäume und Sträucher, welche entlang von öffentlichen Strassen und Wegen stehen, zurückzuschneiden. So sind der Verkehr und die Unterhaltsdienste ohne Behinderung und Gefährdung gewährleistet.

Letztes Jahr sind diese Arbeiten von den GrundeigentümerInnen ohne Verzug ausgeführt worden. Besten Dank.

Masse und Vorschriften

Das Strassengesetz des Kantons Freiburg vom 15. Dezember 1967, Art. 93 ff, schreibt vor, dass die an eine Strasse grenzenden Grundstücke keine Bauten, Anlagen, Lager oder Pflanzungen aufweisen dürfen, die den Verkehr gefährden können.

Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge entlang von öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 50 cm vom Strassenrand aufweisen.

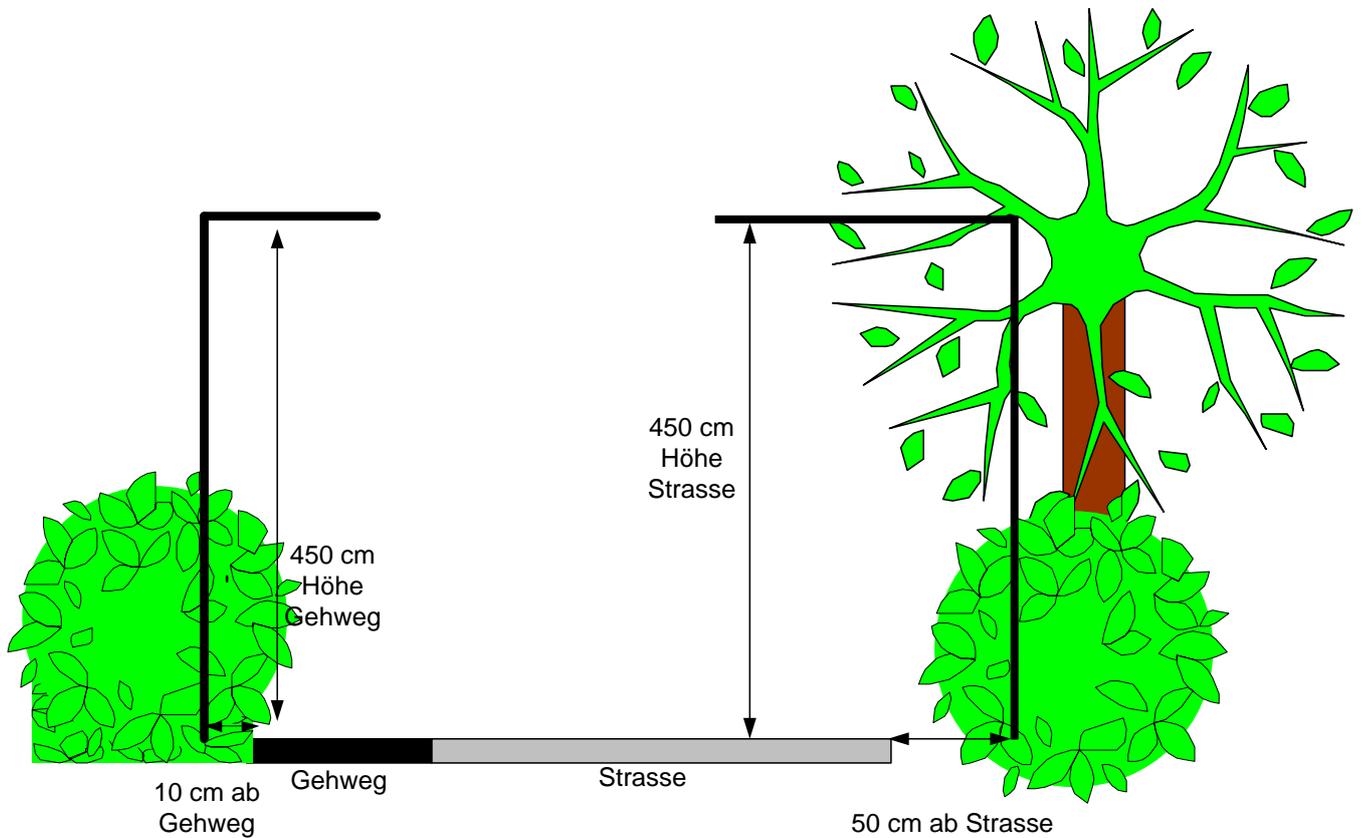
Die lichte Höhe muss mindestens 4.50 m betragen. Sichtbehindernde Bepflanzungen sind zu entfernen, insbesondere bei Einmündungen und Verzweigungen.

→ Beachten Sie die Skizze auf der Rückseite

Ausführungstermin

Die erforderlichen Arbeiten sind bis spätestens am **1. Dezember 2018** auszuführen.

Nach diesem Termin wird die Gemeinde eine Kontrolle durchführen.



Auskünfte

Ihre Fragen beantworten die Mitarbeiter der Gemeinde während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten per Telefon (031/755 66 64) oder per Mail (info@ried.ch).